### Beilage

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof – Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße vom 28. November 1991 (Amtsblatt S. 434)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458), und auf Grund von § 162 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722), folgende Satzung:

#### Art. 1

Die Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof – Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße vom 28. November 1991 (Amtsblatt S. 434) wird aufgehoben.

## Art. 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekannntmachnung im Amtsblatt in Kraft.

# Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof — Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße

Vom 28. November 1991

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988, BGBI. I S. 1093 und Einigungsvertrag vom 31. August 1990, BGBl. II S. 889, 1122, folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof - Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße.

In dem Gebiet Gostenhof - Jamnitzerpark/Obere Kanalstraße zwischen Oberer Kanalstraße im Osten, Rohrmannstraße im Norden, Mittlerer Kanalstraße im Westen und Austraße im Süden - Lageplan des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung vom 13. Sep-

tember 1991 (Maßstab 1:1000) als Bestandteil dieser Satzung - sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Gostenhof, Fl.Nr. 289, 290/2, 290/3, 290/4 und 290/5.

Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Gostenhof - Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße".

\$2

### Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der §§ 144 sowie 152 bis 156 Baugesetzbuch wird gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch ausgeschlossen (vereinfachtes

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Be-kanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürn-

berg in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat
am 13. November 1991 beschlossen, Diese Satzung wurde der Regierung von Mittelfranken gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch angeken gemaß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch ange-zeigt. Die Regierung von Mittelfranken teilte mit Schreiben vom 25. November 1991, Nr. 220-4651-1/91 mit, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 143 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 11 Abs. 3-Baugesetzbuch). Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Nürnberg, 28. November 1991

Stadt Nürnberg

Dr. Schönlein Oberbürgermeister

# Offentliche Zustellungen

Es sind folgende Schreiben ergangen:

Drinda Günter, Laufamholzstraße 448, 8500 Nürnberg 30, jetzt: Griechenland; ein Schreiben der Stadtkasse vom 22. August 1991

Ernst Günther, Bregenzer Straße 6, 8500 Nürnberg 50, jetzt: Teneriffa; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991

Kegler Karl, Abenberger Straße 12, 8500 Nürnberg 60, jetzt: Paraguay; ein Schreiben der Stadtkasse vom 22. August 1991

K e m p a Margit, Neidsteiner Straße 24, 8500 Nürnberg 30, jetzt: Gambia; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991



Wir bohren und sägen Mauerwerk oder Beton wir brechen durcht

Jederzeit einsatzbereit, 24 Stunden täglich, an 366 Tagen im Jahr.

Unsere leistungsfähigen Geräte ermöglichen äußerst günstige Preise.

Raabstr. 24, 8500 Nürnberg 80 09 11/32 55 07

01 61/2 90 77 61(Autoteleton) 09 11/3 26 24 23

Kramer Jürgen-Michael, Kastanienallee 21 bei Elsner, 1000 Berlin 19; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991

Kuenl Ulrich, Goethestraße 12, 8500 Nürnberg 10, jetzt: Italien, ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991

Maola Loreto, Oberer Markt 25, 8501 Heroldsberg, jetzt: Italien (bis März 92); ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober

Rauh Kurt, Kriemhildstraße 11,8500 Nürnberg 40; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991

Schuler Roland, St.-Cajatan-Straße 14. 8000 München; ein Schreiben der Stadtkasse vom 18. Oktober 1991

Stock Joachim, Tauroggenstraße 11, 8500 Nürnberg 20; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991

Trostel Jan, Herriedener Straße 86, 8500 Nürnberg 60, jetzt: Tschechoslowakei; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober

Die Stadt Nürnberg, Amt für öffentliche Ordnung, hat gegen

> Herrn Doutsios, Mihailund Herrn Tsironis, Apostolos beide zuletzt wohnhaft in 8500 Nürnberg 50, Sielstraße 4,

am 19. November 1991 einen Bescheid erlas-

Beide Personen sind derzeit unbekannten Aufenthaltes.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptverwaltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Doutsios und Herr Tsironis werden hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushanges des Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürnberg, Fünfer-platz 2, zwei Wochen verstrichen sind.

Die StadtNürnberg, Einwohneramt, hat gegen den tschechoslowakischen Staatsangehörigen

> Kubat, Jaroslav, zule Nürnberg, JVA Nürnberg, Jaroslav, zuletzt in 8500

am 24. November 1991 einen Bescheid er-

Der Ausländer ist unbekannten Aufent-haltes. zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptverwaltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Kubat wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBL S. 148) in der Fassung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushangs dieses Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürnberg, Fünferplatz 2, 2 Wochen verstrichen sind. Die Stadt Nürnberg, Einwohneramt, hat gegen den tschechoslowakischen Staatsangehörigen

K u d l i c k a , Vladimir, zuletzt in 8500 Nürnberg, JVA Nürnberg,

am 24. November 1991 einen Bescheid erlas-SPT.

Der Ausländer ist unbekannten Aufenthaltes. Zum Zwecke der öffentlichen zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptverwaltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Kudlicka wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBL S. 148) in der Fassung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushangs dieses Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürn-berg. Fünferplatz 2, 2 Wochen verstrichen sind.

Die Stadt Nürnberg, Einwohneramt, hat gegen den tschechoslowakischen Staatsange-hörigen

> Olsak, Slavomil, zuletzt in 8500 Nürnberg, JVA Nürnberg

am 7. November 1991 einen Bescheid erlassen.

Der Ausländer ist unbekannten Aufenthaltes. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptver-waltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Olsak wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) in der Fassung vom 23. Dezem-ber 1965 (GVBl. S. 357) als zugestellt, wenn seit dem Tage des Auchangs dieses Bescheides an dem Tage des Aushangs dieses Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürnberg, Fünferplatz 2, 2 Wochen verstrichen

Fortsetzung Seite 436

